

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion - Abt. Personalangelegenheiten ABC

Kennzeichen
LAD2ABC-GV-17/35-00

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 200
Mag. Gibisch

Durchwahl
2033

Datum

21. Nov. 2000

Betrifft

Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL-Novelle 2001);
Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing.:	22. NOV. 2000
Ltg.:	540 / D-1/3
Y- Aussch.	

Allgemeiner Teil:

Die vorliegende Novelle beinhaltet im Wesentlichen

1. die Gehaltserhöhung ab 1. 1. 2001 bzw. 1. 1. 2002
2. die Euro-Umstellung ab 1. 1. 2002

Zu Pkt. 1.)

Zwischen dem Bund und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes wurde eine Anhebung der Gehälter der öffentlich Bediensteten des Bundes wie folgt vereinbart:

- ab 1. Jänner 2001:
Erhöhung der Gehalts- und Entgeltansätze um S 500,-
- ab 1. Jänner 2002:
Erhöhung der Gehalts- und Entgeltansätze um 0,8 %.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Anhebung der Gehaltsansätze für die Landesbeamten in gleicher Weise geregelt werden. Gleichzeitig wird der Anspruch auf Todesfallbeitrag u.a. auf im Dienststand verstorbene Beamte eingeschränkt.

Da diese Regelungen wie beim Bund erfolgen, wurde von einer Begutachtung abgesehen. Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 21 B-VG.

Zu Pkt. 2.)

Die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion hat am 1. Jänner 1999 begonnen, und Österreich ist einer der 11 teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Das bedeutet, dass ab 1. Jänner 1999 der Euro die Währung Österreichs ist. Der Schilling stellt nur noch die nationale Ausdrucksform des Euro dar.

Der EG-rechtliche Rahmen für die Einführung des Euro wird insbesondere durch den Titel VII des EG-Vertrages, die EG-Verordnung Nr. 1103/97 vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, ABl. Nr. L 162/1 vom 19. Juni 1997, und die EG-Verordnung Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABl. Nr. L 139/1 vom 11. Mai 1998, vorgegeben.

Art. 14 der EG-Verordnung Nr. 974/98 lautet:

"Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit (Anm.: 31.12.2001) bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 niedergelegten Rundungsregeln."

Aufgrund dieser EG-rechtlichen Regelung wäre eine materielle Anpassung bestehender Rechtsvorschriften grundsätzlich nicht notwendig. Allerdings wäre ohne innerstaatliche Anpassung für den Bürger der für ihn geltende Euro-Betrag aus den NÖ Rechtsvorschriften nicht ersichtlich, weil, wie oben ausgeführt, Bezugnahmen auf den Schilling am Ende der Übergangszeit automatisch als Bezugnahmen auf den Euro zu verstehen sind.

Damit würde die Landesrechtsordnung weder dem eindeutigen Auftrag des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl. 0700-3, noch der Staatszielbestimmung des Art. 4 Z. 7 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-10, entsprechen, wonach der Zugang der Bürger zum Recht zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten ist.

Die NÖ Landesregierung hat am 10. November 1998 für die NÖ Landesverwaltung eine Vorgangsweise bei der Euro-Umstellung beschlossen. Diese sieht vor, dass NÖ Landesgesetze im Frühjahr 2001 durch Festsetzung von Euro-Beträgen (Entfall des Schilling-Betrages) geändert werden. Die Landesregierung wird die erforderlichen Regierungsvorlagen zu Beginn des Frühjahres 2001 in den Landtag einbringen. Die Änderungen treten am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Von dieser Vorgangsweise ist auch die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 betroffen, wobei aufgrund der Gehaltsanpassung vom Zeitplan abgewichen wird. Es sollen die §§ 40 Abs. 6, 42 Abs. 4, 57 Abs. 1 bis 4 und 6, 59 Abs. 3, 60 Abs. 2, 66a, 68 Abs. 1, 92 Abs. 3, 142 Abs. 3 und 4, 150 Abs. 2 und 3 und 178 Abs. 4 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 durch Festsetzung von Euro-Beträgen geändert werden.

Die bestehenden Schillingbeträge werden unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABl. Nr. L 359/1 vom 31. Dezember 1998, festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling von 13,7603 in Euro umgerechnet und gerundet.

Einzelne der so ermittelten Beträge werden unter Beachtung des Grundsatzes der Aufkommensneutralität geglättet.

Soweit der Bund bei vergleichbaren Beträgen eine Rundung auf volle 10 Cent vorgenommen hat, wird diesem Beispiel gefolgt.

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 21 B-VG.

Kostendarstellung:

Zu Pkt. 1)

Zu Art. I Z.4 bis 6:

Die Kosten für die Gehaltsanhebung (inklusive der Vertragsbediensteten; das LVBG soll analog geändert werden) liegen für das Jahr 2001 bei rund 161 und für das Jahr 2002 bei rund 70 Millionen Schilling.

zu Art. I Z.9 bis 11:

Aufgrund der Abschaffung des Todesfallbeitrages für Beamte des Ruhestandes sind jährliche Einsparungen von zumindest 2 Millionen Schilling zu erwarten.

Zu Pkt. 2)

Zu Art. I Z.1 und 2:

Die unter Verwendung des Umrechnungskurses ermittelten Eurobeträge von € 218,02 bzw. € 1,82 werden auf die Beträge von € 220,- bzw. € 2,- geglättet.

Da es sich bei § 40 um einen Rahmenbetrag und bei § 42 um eine Urlaubsbestimmung handelt, entstehen durch die Änderung keine unmittelbaren Kostenfolgen.

Zu Art. I Z.3, 12 und 14:

Da die Schillingbeträge lediglich unter Verwendung des Umrechnungskurses in Eurobeträge umgerechnet und gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 gerundet werden, ergeben sich durch die Änderung keine Mehrkosten.

Zu Art. I Z.4 bis 7:

Die umgerechneten Eurobeträge werden - dem Beispiel des Bundes folgend - auf volle 10 Cent gerundet. Aufgrund der Vielzahl der so gerundeten Beträge kann davon ausgegangen werden, dass sich die Rundungsdifferenzen im Jahresergebnis gegenseitig annähernd aufheben.

Besonderer Teil:

Zu Art. I Z.1 und 2 (§ 40 Abs. 6 und § 42 Abs. 4):

Die bestehenden Schillingbeträge werden unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABI. Nr. L 359/1 vom 31. Dezember 1998, festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling von 13,7603 in Euro umgerechnet und gerundet.

Die so ermittelten Beträge werden auf den Betrag von € 220,- bzw. € 2,- geglättet. Diese Glättung wird als aufkommensneutral gesehen, weil die Praxisrelevanz derart gering ist, so dass die durch die Glättung bewirkte Betragsänderung im Jahresdurchschnitt vernachlässigt werden kann.

Zu Art. I Z.3, 12 und 14 (§§ 57 Abs. 1 bis 4 und 6, 92 Abs. 3, 150 Abs. 2 und 3):

Die festgesetzten Schillingbeträge werden unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling in der Höhe von S 13,7603 in Euro umgerechnet.

Nach der Umrechnung werden die Beträge gemäß Art. 5 der EG-Verordnung Nr. 1103/97 gerundet.

Zu Art. 1 Z.4 bis 7 (§§ 59 Abs. 3, 60 Abs. 2, 66a, 68 Abs. 1):

In Anlehnung an die vom Bund gewählte Vorgangsweise werden die umgerechneten Euro-Beträge auf volle 10 Cent gerundet.

Zu Art. 1 Z.8 und 15 (§§ 69 Abs. 2 und 170 Abs. 2):

Diese Bestimmungen enthalten Rundungsregelungen, die die Rundung von durch mathematische Operationen ermittelten Schillingbeträgen auf größere Einheiten vorsehen. Diese Schilling-Einheiten werden durch Euro-Einheiten ersetzt. Dabei wird eine bloße Umrechnung der in der Rechtsvorschrift bisher vorgesehenen Schilling-Einheiten nicht genügen, weil sonst der Sinn der Rundung – übersichtlichere, leicht fassbare, leichter zu handhabende Betragsangaben - verloren ginge. Es wird daher die Euro-Einheit festgelegt, die der in der Rechtsvorschrift bisher vorgesehenen Schilling-Einheit am ehesten entspricht.

Zu Art. 1 Z.9 bis 11 (§ 91 Abs. 2, 5 und 6):

Analog der Regelung beim Bund werden der Todesfallbeitrag, Bestattungskostenbeitrag und Pflegekostenbeitrag nur noch für im Dienststand verstorbene Beamte vorgesehen.

Zu Art. 1 Z.13, 16 und 17 (§§ 142 Abs. 3 und 4, 177 und 178 Abs. 4):

Zur Bewältigung des Geringwertigkeitsproblems (Problem der "kleinen Einheiten") wird das Kilometergeld in Anlehnung an die Regelung des Bundes mit drei Dezimalstellen und der jeweilige Kilometerbetrag des Fahrtkostenzuschusses mit vier Dezimalstellen angegeben; Zwischenrechnungen werden nicht gerundet. Der Auszahlungsbetrag wird auf volle Cent gerundet.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, DPL-Novelle 2001, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Fischer

G:\WORD\QH\DP\DP00\DP\3MOT.DOC